

Sittlichkeit als Horizont menschlichen Handelns*

Von Otfried HÖFFE (Freiburg/Schweiz)

Schon der Titel meines Vortrages enthält eine These. „Sittlichkeit als Horizont menschlichen Handelns“ – dieser Titel behauptet, daß für das Handeln des Menschen als Menschen (in der Sprache mittelalterlicher Philosophie: für den *actus humanus* als *actus proprius hominis* im Unterschied zum bloßen *actus hominis*: Thomas, S. th. I–II q. 1a. 1) die Sittlichkeit konstitutiv ist. Im Gegensatz zu einer Auslegung des Menschen als bloßen Naturwesens ist der Mensch – so will ich zeigen – immer auch ein Sittlichkeitswesen: Das menschliche Handeln läßt sich nach Maßstäben der Sittlichkeit beurteilen; und diese sittliche Beurteilbarkeit ist für es wesentlich.

Diese Titelthese betrifft die philosophische Ethik und die Handlungsphilosophie zugleich: Sie betrifft sie, genauer gesagt, in ihrer sachlichen Verknüpfung. Eine solche Verknüpfung ist aber in der neueren Philosophie im Unterschied zur klassischen Tradition weitgehend verloren gegangen. Man vergleiche nur Aristoteles' „Nikomachische Ethik“ mit Kants „Kritik der praktischen Vernunft“ oder Hares „Language of Morals“ auf der ethischen und mit Anscombes „Intention“ oder v. Wrights „Norm and Action“ auf der handlungstheoretischen Seite. Daher steckt im Titel eine weitere These, die These nämlich, daß Ethik und Handlungsphilosophie aus sich heraus wechselseitig aufeinander angewiesen sind. Und diese sachliche Verschränkung reicht tiefer als es die These Riedels ausdrückt, die „Handlungstheorie . . . (könne) als propädeutische Disziplin zur Ethik verstanden werden“ (Riedel 1978, 139).

Indem die philosophische Handlungstheorie fundamentale Bedingungen jedes menschlichen Handelns expliziert, übernimmt sie gegenüber der Ethik auch ein Stück weit Begründungsfunktion. Umgekehrt gilt im Gegensatz zu einer ethisch neutralisierten und das heißt auch tendentiell a-moralischen Handlungstheorie, daß erst in den ethischen Analysen zum Begriff und Kriterium der Sittlichkeit das menschliche Handeln voll begriffen wird. So steckt in der Titelthese zugleich die Kritik einer dysfunktional gewordenen Abschottung ausdifferenzierter Sachgebiete sowie die Aufforderung, die aus der philosophischen Ethik etwa in die Kulturanthropologie (Gehlen), die Sozialwissenschaften (M. Weber, A. Schütz, Touraine, Luhmann) und die sprachanalytische Psychologie (Anscombe, J. L. Austin, Chisholm, Davidson, Ryle, v. Wright und viele

* Text eines Vortrags, der am 1. Oktober 1979 in Salzburg in der philosophischen Sektion der Görres-Gesellschaft gehalten wurde.

andere)¹ ausgewanderte Handlungstheorie wieder mit der Ethik zu verbinden. Das auf der sprachanalytischen Seite schon methodisch, nämlich durch das Verfahren der Detailanalyse, und auf der ethischen Seite thematisch, durch die Konzentration auf die Begründung eines Moralprinzips, bedingte Auseinanderfallen zweier Diskussionsbereiche ist zurückzunehmen. Die Handlungstheorie muß sich wieder zur Ethik hin öffnen und die Ethik zur Handlungstheorie; denn eine problemangemessene Ethik darf sich nicht damit begnügen, Begriff und Kriterium der Sittlichkeit zu begründen; sie muß auch und allererst – etwa in Auseinandersetzung mit behavioristischen, relativistischen und nihilistischen Positionen – zeigen, daß ‚Sittlichkeit‘ eine Kategorie ist, die zum Verständnis menschlicher Praxis überhaupt möglich, ja sogar notwendig ist.

Durch die Weite des Problemfeldes bedingt, können im folgenden nur einige Wegmarken programmatisch und global abgesteckt werden, Wegmarken, die noch eine Fülle von Einzelanalysen herausfordern und zugleich ihnen den angemessenen Problemzusammenhang weisen.

I. Anthropologische Überlegungen

Die These, das Handeln des Menschen als Menschen unterscheide sich deshalb von physikalisch-chemischen Bewegungen, von vegetativen Prozessen und von tierischem Verhalten, weil es sich im Horizont der Sittlichkeit abspiele, setzt ein Verständnis des spezifisch menschlichen Handelns voraus. Ein solches Verständnis gewinnt man nicht axiomatisch-deduktiv, vielmehr in einem weiteren Sinn induktiv-hermeneutisch, nämlich aus einer Interpretation anthropologischer Befunde, einer Interpretation, die sich ihrerseits begriffs- und sprachanalytischer Verfahren bedient.

Die auf Herder und Nietzsche zurückgehende neuere philosophische Anthropologie hat das Spezifische des Menschen aus dem Zusammenhang seiner biologischen Sonderausstattung heraus verstanden. Vergleicht man den Menschen mit höher entwickelten Tieren, so erscheint er *auf der einen Seite* als organisch „minderbemittelt“. Er hat nur schwache Organe und Sinne; ihm fehlt es an natürlichen Waffen; seine Instinkte sind – soweit überhaupt vorhanden – verarmt und verunsichert. Kurz: seiner Naturausstattung nach ist der Mensch ein *Mängelwesen*, das ohne die Hilfe schon erwachsener Menschen sich erst gar nicht entwickeln kann und das auch als Heranwachsender durch das Klima, durch die Mitglieder anderer Arten, durch die eigenen Artgenossen und nicht zuletzt durch sich selbst höchst gefährdet ist. Dabei betreffen die äußere und die innere Gefährdung nicht nur das (individuelle und kollektive) Überleben, sondern auch das sichere und angenehme, insbesondere auch das gute und gerechte Leben.

¹ Zur sozialpsychologischen Theorie vgl. Hummel; zu Schütz: Grathoff; zu Parsons: Schwanenberg; zu Luhmann: Habermas, Nusser; zur soziologischen Handlungstheorie allgemein: Girndt, Bubner.

Überdies stellt die Mängelhaftigkeit nur die eine, die negative Interpretation eines einzigen Phänomens dar. Die biologische Sonderausstattung eröffnet dem Menschen zugleich ganz neue Möglichkeiten und Chancen, dann auch Risiken und Aufgaben. Die *positive Kehrseite* (und nicht etwa die zeitliche oder sachliche Folge) der Mängelhaftigkeit besteht in Plastizität und *Weltoffenheit*, in Erkenntnisfähigkeit und Sprachbegabung: Aufgrund ihrer mangelnden Spezialisierung sind die Menschen anders als Tiere auf keinen mehr oder weniger engen und geschlossenen Lebensraum festgelegt. Genetisch nicht dem Zwang innerer Mechanismen oder äußerer Umwelteinflüsse vollständig ausgeliefert, hat der Mensch als einzelner, als Klein- oder Großgruppe eine fast unbegrenzte Fülle von Handlungs- und Lebensmöglichkeiten. Zudem ist der Mensch wegen seines Großhirns zu hoch elaborierten Formen vom Lernen, Erfahrung und Erkenntnis sowie zu symbolischen Mitteln ihrer objektiven Manifestation, nämlich zur Sprache, fähig. Zugleich ist der Mensch zum Ausgleich seiner Mängelhaftigkeit der Erkenntnis- und Sprachfähigkeit auch bedürftig. Nur mit ihrer Hilfe gelingt ihm das Überleben, darüber hinaus ein sicheres, angenehmes, gutes und gerechtes Leben.

Der Mangel an Instinkten und an Organspezialisierung, verbunden mit Erkenntnisfähigkeit und Sprachbegabung sowie einem unspezialisierten Antriebsüberschuß bedeutet, daß der Mensch eine große Offenheit in den Möglichkeiten hat, a) wahrzunehmen, b) sich auf Wahrgenommenes zu beziehen: ein Interesse daran zu entwickeln und Stellung dazu zu nehmen, sowie c) sich gemäß den Interessen und Stellungnahmen zu verhalten.

Weltoffenheit, Erkenntnisfähigkeit und Sprachlichkeit finden sich selbst bei den elementarsten organischen Bedürfnissen. Das Nahrungsbedürfnis zum Beispiel bestimmt den Menschen nur insofern, als es ihn drängt, überhaupt befriedigt zu werden. Gewiß: Hunger und Durst zum Beispiel drängen dazu, gestillt zu werden. Aber was gegessen und getrunken wird, wann und in welcher Atmosphäre, wie die Nahrungsmittel zu finden und aufzubereiten sind – das alles ist dem Menschen und seiner symbolisch vermittelten Erkenntnisfähigkeit zur näheren Bestimmung überlassen. Dabei kommen zusätzliche: ästhetische, soziale und andere Interessen ins Spiel. Die Weltoffenheit geht sogar noch weiter: Der Drang zu essen und zu trinken ist beim Menschen nicht einmal in *der* Hinsicht determiniert, daß er überhaupt befriedigt werden muß. Man kann nicht nur durch Konzentration, Verzicht und Askese (Fasten) das Bedürfnis einschränken und seine Befriedigung aufschieben. Aus religiösen, politischen und anderen Motiven kann man das Essen und Trinken überhaupt (vorübergehend oder endgültig) verweigern, eine Verhaltensmöglichkeit, die zeigt, daß der Mensch nicht auf das nackte Überleben oder das sichere und angenehme Leben festgelegt ist.

Die Gleichzeitigkeit von Mängelhaftigkeit und Weltoffenheit, verbunden mit einem unspezialisierten Antriebsüberschuß, ist die Naturbasis für die Erkenntnisfähigkeit und Sprachlichkeit, diese wiederum sind die Grundlage dafür, daß der Mensch ein Sittlichkeitswesen ist, und zwar in einer doppelten, in einer institutionellen: politisch-sozialen oder objektiven (Abschnitt II) und in

einer personalen oder subjektiven (Abschnitt III) Bedeutung; dabei sind beide Bedeutungen nicht unabhängig voneinander, vielmehr wechselseitig aufeinander angewiesen (Abschnitt IV).

II. Die politisch-soziale Sittlichkeit als Horizont menschlichen Handelns

Der Mensch *kann* nicht bloß seine Lebensweise selbst (mit)bestimmen. Angesichts der vielfachen Gefahren seiner mehrdimensionalen Mängelhaftigkeit und Weltoffenheit *muß* er das auch. Gerade weil der Mensch keine instinkt-mäßig vorgegebenen starren Verhaltensmuster hat, gerade weil er nur gewisse Dispositionen, Talente und Spielräume seines Tuns und Lassens kennt, aber nicht auf bestimmte Handlungsweisen im Gegensatz zu anderen festgelegt ist, wird er nicht schon durch das biologische Heranwachsen zu einem konkreten, des Überlebens und des Gutlebens fähigen Menschen. Im Rahmen des offenen Spektrums von Handlungsmöglichkeiten gilt es vielmehr, selbst gewisse Handlungsmuster zu entwickeln und zu realisieren, Handlungsmuster, die vitalen Bedürfnissen und Aufgaben gerecht werden, dabei nicht bloß den physiologischen Bedürfnissen von Hunger und Durst, Schlafbedürfnis und Sexualität, sondern auch den Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen gegenüber der Witterung, gegenüber den Artfremden und den Artgenossen, vor allem auch Handlungsmöglichkeiten, die der Aufgabe gerecht werden, die innere Gefährdung des Menschen durch sich selbst zu bändigen.

Ein großer Teil dieser Aufgaben ist überhaupt nur im Zusammenwirken mit Artgenossen zu befriedigen. Die Befriedigung anderer Bedürfnisse wird durch ein Zusammenwirken verbessert, gesichert und erleichtert. Dies trifft ebenso für die Fortpflanzung und das Aufziehen der Kinder wie für das Erarbeiten von Nahrungsmitteln, Kleidung, Wohnung und anderen Wirtschaftsgütern sowie für den Schutz nach innen und außen zu. Wenn aber die Bedürfnisse im Zusammenwirken befriedigt werden, dann ist die Befriedigung nicht mehr von einem Subjekt allein abhängig; sie wird zu einem (politisch-)sozialen Tun.

Aufgrund ihrer Bedeutung für Individuen, Gruppen, selbst für die ganze Art kommt es darauf an, die Erfüllung der vitalen Bedürfnisse, Interessen und Aufgaben den mehr oder weniger zufälligen, tendentiell sich und andere gefährdenden Strebungen der Individuen weitgehend zu entheben. So ist es erforderlich, die Erfüllung auf Dauer zu stellen, was in sozialen Handlungsmustern geschieht, die über die jeweiligen Subjekte und ihre Situationen hinaus gültig sind, das heißt in Institutionen.

Die Gesamtheit der übermomentanen und überindividuellen Handlungsmuster bildet die institutionelle, die politisch-soziale Lebenswelt des Menschen, die ursprünglich ungeschiedenen Einheit vom Guten, Geziemenden und Gerechten, von Brauch, Sitte und Recht. Dabei verstehe ich Brauch, Sitte und Recht in einem sehr weiten Sinn. Sie stehen hier für die Fülle der geschichtlich-gesellschaftlich entstehenden und auch wieder veränderbaren, gleichwohl der Willkür der einzelnen weitgehend entzogenen Handlungsregeln, Wertmaßstäbe und

Institutionen. In einem gewissen Sinn gehört dazu auch die Sprache; denn in der Sprache erhält die spezifisch menschliche Weise, sich mit der natürlichen und sozialen Welt sowie mit sich selbst auseinanderzusetzen, das Erkennen und Denken, eine bleibende, zwar geschichtliche veränderliche, gleichwohl den Individuen entthobene, insofern ihnen normativ vorgegebene Gestalt.

Ohne diese vielschichtige und vielfältige politisch-soziale Lebenswelt, den institutionellen (objektiven) Lebensraum des Menschen, ist weder ein Überleben der Neugeborenen und ein Heranwachsen der Kinder noch eine Bewältigung der psychischen, sozialen und politischen, auch natürlichen Gefährdungen der Erwachsenen, kurz: ohne sie ist nicht einmal das Überleben und noch weniger ein angenehm und gut Leben auf Dauer möglich. Dann aber gilt im Gegensatz zu einer fatalen Engführung der Titelthese, im Gegensatz zu ihrer ebenso subjektiven wie moralisierenden Verkürzung,² folgendes: Die politisch-soziale Sittlichkeit (in einer weiten, noch nicht auf ein uneingeschränktes Gutsein festgelegten Bedeutung des Ausdrucks)³ ist der Horizont menschlichen Handelns im Sinne eines Gesichtskreises, der den prinzipiell weltoffenen Handlungsraum jedes konkreten Menschen geschichtlich-gesellschaftlich begrenzt. Jedes menschliche Handeln findet immer schon in einem durch Sitte und Institutionen, dabei insbesondere auch durch Recht und Staat bestimmten Rahmen statt. Es spielt sich in einer der persönlichen Verfügung weitgehend entzogenen normativen Lebenswelt ab, und zwar in einer normativen Lebenswelt, zu der ursprünglich nicht nur die im engeren Sinn sittlichen, die sozialen und rechtlichen, Gebote und Verbote gehören, vielmehr – wie es Nietzsche sagt – „die ganze Erziehung und Pflege der Gesundheit, die Ehe, die Heilkunst, der Feldbau, der Krieg, das Reden und Schweigen, der Verkehr untereinander und mit den Göttern“ (Morgenröte, 1. Buch, Abschnitt 9).

Zwar hat die objektive Sittlichkeit im Laufe der Menschheitsgeschichte einen großen Entwicklungsprozeß durchgemacht. Dabei haben sich viele normative Verbindlichkeiten nicht nur inhaltlich, sondern auch „methodisch“ verändert. Manches ist aus der überpersönlichen normativen Lebenswelt ganz in den Raum persönlicher Willkür ausgewandert. Anderes hat sich in Etikette und Konventionen, in Brauch und Sitte sowie in das Recht ausdifferenziert. In jedem dieser Großbereiche wiederum sind weitere Aufteilungen festzustellen. Dabei gibt es Ergänzungen, aber auch Rivalitäten; es gibt funktionstüchtig gebliebene neben funktionslos oder dysfunktional gewordenen Verbindlichkeiten. Wie es jedoch der Bereich von Recht und Staat und nicht zuletzt die Vielfalt sozialer Konventionen zeigen, bleibt die grundlegende Tatsache bestehen – daß sich menschliches Handeln innerhalb einer normativen Lebenswelt abspielt. Angesichts der skizzierten allgemeinen Bedingungen des Menschseins ist eine Aufhebung des grundlegenden Tatbestandes auch nicht zu erwarten.

² Die analytische Handlungstheorie zum Beispiel erliegt ihr, insofern sie die institutionelle Seite menschlichen Handelns meist vollständig oder weitgehend ausklammert.

³ Zur engeren Bedeutung siehe unten Abschnitt IV.

III. Die personale (subjektive) Sittlichkeit als Horizont menschlichen Handelns

1. Interpretation anthropologischer Befunde

Die objektive Sittlichkeit ist nur *eine* der Konsequenzen aus den anthropologischen Bedingungen von Mängelhaftigkeit und Weltoffenheit, von Erkenntnisfähigkeit und Sprachlichkeit. Im Gegensatz zu einer tendentiellen Überbewertung der objektiven Sittlichkeit in der Tradition von Hegel und noch deutlicher von Marx (vgl. die kritische Theorie), dann auch in der Institutionentheorie von Gehlen und in soziologischen, insbesondere systemtheoretischen Handlungstheorien (T. Parsons, N. Luhmann) fordern die genannten anthropologischen Bedingungen gerade auch die subjektive Sittlichkeit heraus.

Zwar steht auch der Mensch unter mannigfachen natürlichen, dann sozialen Bedingungen. Keineswegs ist er absolut frei im Sinne von indeterminiert. Durch diese Bedingungen ist der Mensch aber weder vollständig noch eindeutig festgelegt. Vielmehr kann er sich aufgrund seiner Erkenntnisfähigkeit und Sprachlichkeit in ein Verhältnis zu seinen Lebensbedingungen setzen und kraft dieses Selbst- oder Reflexionsverhältnisses die Bedingungen als solche wahrnehmen, benennen, begreifen und beurteilen. Der Mensch kann zu den Bedingungen, unter denen er sich vorfindet, Stellung nehmen; er kann sie bewerten und nach Maßgabe der Bewertungen sich aneignen und schöpferisch verarbeiten. Er kann sie anerkennen, aber auch verwerfen und sich dann um ihre Veränderung bemühen. Dabei lebt der Mensch nicht nur im Augenblick. Er kann aus der Vergangenheit Erfahrungen ziehen; er kann in der Gegenwart lernen, ausprobieren und erfinden; er kann Konsequenzen antizipieren und die Zukunft planen.

So unterscheidet sich der Mensch, bedingt durch Erkenntnis und Sprache, in seinem Handeln von physikalisch-chemischen Bewegungen, von vegetativen Lebensprozessen und tierischem Verhalten durch die Fähigkeit, zu überlegen, sich zu beraten und sich zu entscheiden, damit durch die Fähigkeit zum umsichtigen und vorausblickenden Handeln. Der Mensch kann sich Vorstellungen von seinem Tun und Lassen machen und zwar ebenso von dessen Zielen und Zwecken wie von dessen Mitteln und Wegen. Er kann – und muß unter den verschiedenen Vorstellungen auswählen und das Ausgewählte zu realisieren trachten. Damit hat er immer schon die Möglichkeit, so aber auch anders zu handeln, insbesondere auch die Möglichkeit des Gelingens oder Verfehlens, und zwar eines Gelingens oder Verfehlens, das vom Überlegen und Entscheiden des Subjekts abhängt. In diesem Sinn ist der Mensch Herr seines Tuns (vgl. Thomas, S. th. I–II q. 1 a. 1); Gelingen oder Verfehlen können ihm daher zugerechnet werden, so daß er prinzipiell Lob und Tadel ausgesetzt ist.

Zur näheren Bestimmung dieses Sachverhaltes geht die Interpretation anthropologischer Befunde aus sich heraus in ein Stück Begriffs- und Sprachanalyse über: Das durch Erkenntnisfähigkeit und Sprachlichkeit bedingte praktische Selbst- und Reflexionsverhältnis des Menschen hat zwei Momente, ein kognitives und ein volitives Moment. Einerseits kann der Mensch ein Wissen von

seinem Handeln haben, und zwar sowohl von den Zielen und Zwecken als auch von den zweck- und situationsgemäßen Mitteln und Wegen.⁴ Der Mensch ist – so das erste Moment – zu einem wissentlichen oder bewußten Handeln fähig. Aber der Mensch hat nicht bloß ein Wissen um sein Handeln. Da er nicht auf bestimmte Zwecke und Wege festgelegt ist, kann und muß er unter den möglichen Zwecken und Wegen auswählen, indem er einige als die seinigen anerkennt. So gehört zum menschlichen Handeln als zweites das Moment des Willentlichen oder Freiwilligen. Das, was der Mensch tut und worum er weiß, ist von ihm auch beabsichtigt: es ist von ihm gewollt. Beide Momente zusammen bedeuten, daß zum menschlichen Handeln sowohl eine kognitive wie eine volitive Reflexion gehört; das spezifisch menschliche Handeln ist bewußt und freiwillig.⁵ In diesem Sinn, daß der Mensch die Fähigkeit zu wissentlich-willentlichem Tun und Lassen hat, ist er ein praktisches Sprach- und Vernunftwesen. (Im praktischen Reflexionsverhältnis gründet auch die Antwort auf Wittgensteins „schwierige“, weil rein analytisch nicht mehr auflösbare Frage: „was ist das, was übrigbleibt, wenn ich von der Tatsache, daß ich meinen Arm hebe, die abziehe, daß mein Arm sich hebt?“ [Philosophische Untersuchungen Nr. 621] Übrigbleibt das praktische Selbstverhältnis, das allerdings nicht für sich existiert, sondern als die reflexive Strukturkomplikation von Verhaltensweisen.)

Aufgrund des volitiven Momentes ist der Mensch auch ein Freiheitswesen, sofern man unter Freiheit nicht schon die Willensfreiheit (Autonomie des Willens), sondern zunächst nur die Handlungsfreiheit versteht (vgl. J. Locke, b. 11, chapt. XXI, sect. 8 u. a.). Der Mensch ist insoweit frei, als er aus sich heraus Vorstellungen von den Zielen und Wegen seines Lebens entwickeln und diesen Vorstellungen gemäß zu handeln versuchen kann; er ist frei, insoweit er seinen Spielraum vorgefundener oder selbstentworfenen Handlungsmöglichkeiten zu sehen und eine davon als die seine zu ergreifen versteht.

Gewiß ist nicht jedes Verhalten des Menschen ein wissentlich-willentliches Handeln. Rein physiologische Prozesse und bloße Reflexbewegungen sind es in keinem Fall. Jemand, dessen Augenlid zuckt, der überfahren oder vom Blitz getroffen wird, der einen Zug verpaßt oder vor sich hin döst, handelt in der Regel weder wissentlich noch willentlich. Ein Gähnen, Niesen oder Stolpern, ein Sichverrechnen, ein Stottern, ein Verpfuschen sind zwar nicht immer, nicht einmal in der Regel, sie sind aber doch meistens ein unbewußtes, vor allem aber ein unabsichtliches Tun. Die letzte Gruppe der Beispiele zeigt auch, daß man aus der Zugehörigkeit eines Verhaltens zu einem bestimmten Verhaltenstyp nicht schon entnehmen kann, ob dieses Verhalten wissentlich-willentlich geschieht. Insofern gibt es keine festumgrenzte Klasse von Beschreibungen wissentlich-willentlicher Handlungen. Zwar kennen wir Verhaltensweisen, die – wie rein physiologische Prozesse und bloße Reflexbewegungen – in keinem Fall wis-

⁴ Zu den Begriffen Zweck und Mittel siehe Ebert.

⁵ Vgl. schon Aristoteles, Nikomachische Ethik III 1–3; Thomas von Aquin, Summa theologiae I–II q. 6 ff.

sentlich-willentlich sind, andere, die – wie ein Behaupten, Belügen oder Betrügen, wie ein Berechnen von Logarithmen oder Interpretieren philosophischer Klassiker – in jedem Fall bewußt und gewollt sind. Wir kennen aber wieder andere Verhaltensweisen, die sowohl wissentlich-willentlich als auch unbewußt und unabsichtlich sein können. So kann man auch absichtlich stolpern oder jemandem unabsichtlich helfen. Dann aber läßt sich aus der bloßen Beschreibung dessen, wie sich einer verhält, nicht immer entscheiden, ob das betreffende Verhalten unter den Begriff des wissentlich-willentlichen Handelns fällt oder nicht. Allerdings hindert das nicht, daß jedes Exemplar von Verhalten unter den Begriff wissentlich-willentlichen Handelns fällt oder nicht. Aus der Nichteindeutigkeit der Beziehung der Beschreibung eines Verhaltens zum Begriff wissentlich-willentlichen Handelns folgt noch nicht, daß der Begriff zwar einen festen Begriffsinhalt, aber keinen genauen Begriffsumfang habe: daß es sich um einen intensionalen, nicht auch einen extensionalen Begriff handle (dazu Davidson 1971, 286, 306 f).

Ferner liegt ein komparativer, nicht ein absoluter Begriff vor. Denn die Momente des Wissentlichen und des Willentlichen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das Wissen kann mehr oder weniger klar und deutlich sein. Es mag eher intuitiven Charakter haben oder stärker der Kontrolle rationaler Überlegungen unterworfen werden. Es kann sich mehr um die subjektive Gewißheit einer persönlichen Überzeugung oder mehr um eine objektive, methodisch begründete Erkenntnis, vielleicht sogar um die Perfektionierung des Wissens zur Wissenschaft handeln. Das Wissen kann unvollständig sein (so ist sich Odyssus bewußt, einen Reisenden, nicht aber seinen Vater zu töten; so Hamlet, einen Lauscher, aber nicht Polonius zu erstechen). Es dürfte sogar die Regel sein, daß es Merkmale gibt, die man nicht kennt und daher auch nicht will (unbekannte Nebenfolgen). Ferner kann das vorgebliche Wissen falsch sein usw.

Ähnlich lassen sich verschiedene Formen und Grade des Willentlichen unterscheiden. Denn es ist etwas anderes, ob man von einem Tun überzeugt ist oder zu ihm nur überredet oder gar verführt wird. Es gibt unbeabsichtigte, aber möglicherweise in Kauf genommene Nebenfolgen usw. Bei alledem handelt es sich aber nur um immanente Differenzierungen im Begriff wissentlich-willentlichen Handelns. Zum gemeinsamen Begriffsinhalt gehört es nur, daß der Handelnde irgendwie weiß, daß er diese Handlung tut, und daß er sie in irgendeiner Hinsicht deshalb tut, weil er sie als solche oder im Hinblick auf ein weiteres Ziel will.

Wenn man ein Tun und Lassen als bewußt oder freiwillig vorstellt, so wird es eo ipso dem Handelnden selbst zugerechnet, und zwar in dem präzisen Sinn, daß er als der dafür verantwortliche Urheber gilt. So schließt der Begriff des wissentlich-willentlichen Handelns den der Verantwortung ein. Verantwortung ist eine handlungsphilosophische Grundkategorie.

Um diesen Grundbegriff näher zu bestimmen, ist – methodisch gesehen – die Sprach- und Begriffsanalyse fortzusetzen: Der Begriff der Verantwortung bezeichnet eine dreistellige Beziehung. Er bezeichnet 1) die Urheberschaft oder

Zuständigkeit von einer Person 2) für das eigene Tun und Lassen,⁶ auch für deren Zusammenhang, für Handlungsgrundsätze, Lebensformen und deren subjektive Befestigung, den Charakter, auch für Personen oder bestimmte Aufgaben(bereiche), 3) vor einer Instanz, die Rechenschaft sucht. Dabei bezieht sich die Verantwortung nicht nur auf Abweichungen oder Verfehlungen. Denn man wird nicht bloß für ein Mißlingen getadelt, sondern auch für ein besonders gutes Gelingen gelobt. Ferner wird die Rechenschaft nicht bloß von Mitmenschen oder von einem Gericht gefordert. Aufgrund der Sprach- und Erkenntnisfähigkeit ist es immer auch der Handelnde selbst, der – ebenso im zukunftsorientierten wie im vergangenheitsorientierten Modus des Abwägens, Überlegens, Planens – sich selbst Rechenschaft gibt. Im Gegensatz zu einer etwa in der analytischen Handlungstheorie häufig zu findenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Verkürzung der Verantwortung auf 1) Abweichungen und Verfehlungen (Ryle, 89; Hart; Feinberg 1970, 201), 2) auf schon vollzogene Handlungen und insbesondere 3) auf Verantwortung vor anderen, auf Sozialverantwortung, ist Verantwortung immer auch 1) für ein Gelingen, 2) für Handlungspläne, nicht bloß fertige Handlungsvollzüge und vor allem auch 3) vor sich selbst (und dies – im Unterschied zu Riedel 1979, 222 – nicht bloß in einem übertragenen Sinn) möglich, selbst wenn häufig im Falle des Gelingens kein Anlaß besteht, die Verantwortung tatsächlich auszusprechen, ein solches Aussprechen viel eher überflüssig ist oder gar melodramatisch klingt (vgl. Feinberg 1970, 202, 240), selbst wenn überdies die Selbstverantwortung häufig nur als „inneres Gespräch“ stattfindet, also nicht vor anderen artikuliert wird.

Nur weil der Mensch wissentlich-willentlich handeln kann, es dabei ein Gelingen, aber auch ein Mißlingen gibt und sich das Gelingen oder Mißlingen dem Handelnden selbst mitverdanken, und weil der Mensch – kraft seiner Erkenntnis- und Sprachfähigkeit – sich für Gelingen oder Mißlingen selbst zur Verantwortung ziehen, kurz: weil der Mensch im emphatischen Sinn Subjekt seines Tuns und Lassens sein kann, ist es sinnvoll, daß er auch von anderen zur Verantwortung gezogen wird. So setzt die Sozialverantwortung die Selbstverantwortung und den Subjektcharakter des Handelnden voraus. Daher verbietet es sich, die Ethik auf *Sozialeudämonie* (Utilitarismus) zu verkürzen oder eine philosophische Handlungstheorie wie selbstverständlich in den Zusammenhang einer bloß sozial und politisch orientierten Ethik zu stellen.

Für ein Handeln, für das man verantwortlich ist, dann auch für die zugrundeliegenden Handlungsregeln, Maximen und Einstellungen, wird man auch tatsächlich zur Verantwortung, zur Rechenschaft gezogen. Zur Verantwortung, zur Rechenschaft ziehen heißt aber, sich Gründe für das Handeln nennen oder aber vorhalten lassen, Gründe, die der Handelnde entweder schon vorher mehr

⁶ Daß man auch für ein Lassen, z. B. für unterlassene Hilfeleistungen, Verantwortung trägt, schließt nicht aus, daß zwischen der Verantwortung für ein Tun und der für ein Lassen begriffliche Unterschiede bestehen. Aus der vor allem juristischen Diskussion für viele andere: Hruschka 1979; zum Diskussionsfeld um den Begriff der Verantwortung siehe auch Hruschka 1976.

oder weniger klar und deutlich vor Augen hat oder über die er sich erst im nachhinein klar wird, und zwar Gründe, durch die das Handeln als gelungen: als gut und richtig, oder aber als mißlungen: als schlecht, falsch oder böse, erscheint. Als wissentlich-willentliches und daher verantwortbares Tun und Lassen steht menschliches Handeln von vornherein in einer, wenn auch eigentümlichen, nämlich praktischen Dimension des Wahren und Falschen: es ist wahrheits- und argumentationsfähig (vgl. auch Kalinovski).

2. Genuin sprachanalytische Überlegungen

Die bislang im Ausgang von anthropologischen Befunden und mit Hilfe von Begriffs- und Sprachanalysen gewonnene Einsicht in das wissentlich-willentliche und daher verantwortliche Handeln läßt sich auch *direkt* sprachanalytisch stützen, das heißt durch bloße Beobachtung und Interpretation der in der Umgangssprache manifestierten Handlungsphänomene, durch ein Verfahren also, das Austin als „linguistische Phänomenologie“ bezeichnet hat (Austin 1956/1957, 17). Denn es gibt eine Fülle von Tätigkeitswörtern, die sich auf das Verhalten oder auf Charaktereigenschaften der Menschen beziehen und dabei Bewußtsein und Freiwilligkeit sowie Verantwortung beim Handelnden voraussetzen. Zu dieser Gruppe gehören etwa: Billigen, Loben, Belohnen und Ehren, Bewundern, Beifallspenden und Wertschätzen auf der positiven sowie Mißbilligen, Tadeln, Kritisieren und Zurechtweisen, Anklagen, Verurteilen und Verachten auf der negativen Seite. Dabei können sich diese Tätigkeiten nicht nur auf fremdes Tun und Lassen, sondern auch – etwa in der Form von Selbstkritik oder Gewissensbissen – auf das eigene beziehen.

Die genannten Wörter bezeichnen Tätigkeiten der Zustimmung oder Ablehnung, die oft eine positive oder negative Sanktion (sozialer, rechtlicher oder moralischer Natur) nach sich ziehen, dies aber keineswegs müssen, vielmehr auch „bloß verbal“ bleiben können. Solche Tätigkeiten der Zustimmung oder Ablehnung haben eine relativ komplizierte innere Struktur. Man kann sie genetisch, das heißt durch eine hierarchisch angeordnete Stufenfolge von fortschreitend komplexeren Momenten erläutern:

Die Zustimmung oder Ablehnung eines Handelns oder auch der dem Handeln zugrunde liegenden Disposition (Charaktereigenschaft) bezieht sich *erstens* auf einen Sachverhalt, der sich von einem neutralen Beobachter objektiv *beschreiben* läßt (was ist geschehen? in welchem Zusammenhang? von wem?). Ohne einen (wahr oder falsch beschriebenen) Sachverhalt gibt es nichts zu billigen oder zu mißbilligen, so daß jede Billigung oder Mißbilligung stillschweigend oder ausdrücklich ein deskriptives Redeelement voraussetzt.

Der objektiv beschreibbare Sachverhalt als solcher verdient aber nicht schon Zustimmung oder Ablehnung. Dazu gehört *zweitens*, daß der Sachverhalt jemandem in einem emphatischen Sinn des Wortes *zugeschrieben* wird. Mit der Zuschreibung wird nicht bloß behauptet, daß es B war, der x getan hat – dieses Element gehört schon zur Beschreibung –, sondern auch, daß B um x gewußt

und es gewollt hat. Die Handlung x wird als vorsätzlich und absichtlich, damit als verantwortlich qualifiziert.

Wer eigenes oder fremdes Handeln billigt oder mißbilligt, macht eo ipso sich oder den anderen dafür verantwortlich. Zur Billigung oder Mißbilligung gehört die Zuschreibung von Verantwortung. Es war der analytische Rechtsphilosoph Hart, der schon in einem frühen Beitrag behauptet hat, die Hauptfunktion von Sätzen, die Handlungen bezeichnen, bestehe darin, Verantwortung zuzuschreiben. Diese Position wird nach dem englischen Ausdruck für Zuschreibung (ascription) Askriptivismus genannt (Hart 1948/1949; dazu: Geach 1960; Pitcher 1960; Feinberg 1970; u. a.) und richtet sich gegen den Deskriptivismus, der die Handlungssprache auf das erste Moment, das der objektiven Beschreibung, verkürzt.

Die Zuschreibung von Verantwortung bedeutet aber immer noch keine Bewertung. Insofern ist es möglich, zwischen Beschreibung (Deskription) und Zuschreibung (Askription) auf der einen und Bewertung (Präskription) auf der anderen Seite eine klare Unterscheidung zu treffen, folglich die bisherigen Tätigkeitsmomente, die des Beschreibens und Zuschreibens, bewertungsfrei durchzuführen. Die Billigung oder Mißbilligung einer Handlung stellt nun mehr als eine wertneutrale Zuschreibung dar. Zu ihnen gehört noch als *drittes* Moment, daß der objektiv beschreibbare und einem Subjekt zugeschriebene Sachverhalt auch als richtig oder falsch, als gelungen oder aber als mißlungen beurteilt, kurz: daß er *bewertet* wird. Erst mit diesem von Deskription und Askription verschiedenen, mit dem präskriptiven Moment werden die Tätigkeitswörter des Billigens und Mißbilligens angemessen verstanden.

Dabei darf man nicht übersehen: Die Billigung oder Mißbilligung können auch ungerechtfertigt sein, sei es daß der mitbehauptete Sachverhalt, also die Beschreibung, sei es daß die Zurechnung oder die Bewertung falsch sind. Auf der Ebene der Zurechnung stellt sich die Frage, ob die Handlung tatsächlich bewußt war oder auf mangelndem Wissen oder falschen Vorstellungen beruhte, ferner ob sie wirklich freiwillig war oder aber reflexhaft, aus äußerem Zwang oder aus Nötigung, vielleicht sogar aus vorübergehender oder bleibender (Neurose, Psychose) Unzurechnungsfähigkeit erfolgte.

3. Zur Kritik der sprachanalytischen Handlungstheorie

An dieser Stelle lassen sich einige kritische Bemerkungen zu der in der gegenwärtigen Philosophie vorherrschenden, der sprachanalytischen Handlungstheorie einflechten. Die vor allem aus der philosophischen Psychologie (Austin, Ryle, Anscombe) erwachsene analytische Handlungstheorie will nicht besondere Handlungen oder Handlungsformen, vielmehr allgemeine Grundlagen und Voraussetzungen menschlichen Handelns überhaupt untersuchen. Ihr letztes Ziel ist eine gemeinsame Metatheorie der empirischen, normativen und rationalen Handlungstheorie (vgl. Meggle 1977, VII). Dabei versteht sich der sprachanalytische Ansatz als mehr denn ein sachneutrales Verfahren, das gleichbe-

rechtigt neben anderen Verfahren steht. Die sprachanalytische Handlungstheorie betreibt nicht bloß die linguistische Phänomenologie, sondern behauptet auch, daß diese Phänomenologie die einzig sinnvolle Methode sei. So verbindet sich mit der analytischen Handlungstheorie ein methodischer Universalitätsanspruch, und zwar ein Universalitätsanspruch, der selbst nicht mehr sprachanalytisch begründet ist, insofern zu den dogmatischen Voraussetzungen des Ansatzes gehört. Entgegen der eigenen Intention, voraussetzungsfrei und in diesem Sinn „ohne Metaphysik“ zu philosophieren, basiert die Sprachanalyse auch auf „metaphysischen“ Vormeinungen. Der Universalitätsanspruch kleidet sich in die Grundprämisse der analytischen Handlungstheorie, die Frage nach der Natur, dem Wesen oder dem Begriff der (menschlichen) Handlung sei sinnvollerweise nur als Frage nach der *Beschreibung* von Handlung zu verstehen. Die Frage „Was ist eine Handlung?“ sei ausschließlich als Frage gemeint „Wie ist eine Handlung zu beschreiben?“ (Rescher 1967, 1).

Innerhalb des sprachanalytischen Ansatzes selbst betrifft eine Grundkontroverse das Problem, ob die Beschreibung menschlichen Handelns als „kausale Erklärung“, so die sogenannten Kausalisten (Davidson, Goldman, Hempel, Tuomela u. a.), oder nur als Motivverstehen bzw. intentionale (teleologische, finale) Erklärung möglich sei, so die sogenannten Intentionalisten (Anscombe, Danto, v. Wright u. a.). Die Kontroverse geht also darüber, ob es zur Beschreibung einer Handlung ausreiche, ausschließlich aus der Einstellung eines neutralen Beobachters die menschlichen Handlungen nur als Ereignisse in der natürlichen Welt, als bloße Körperbewegungen, zu betrachten, sie also ausschließlich auf das Wirken unpersönlicher Kräfte, auf subjektlose Ursachen, zurückzuführen oder ob man sich in die Perspektive des Handelnden selbst versetzen und dessen bewußte Entscheidungen, Zwecke, Wünsche, Motive, Absichten, kurz: Intentionen und Gründe, in eine angemessene Beschreibung aufnehmen muß. Eine Verschärfung der intentionalistischen Position findet sich bei den sogenannten Personalisten (agency theory von Taylor, Chisholm, Beck), nach denen eine Handlung letztlich durch die handelnde Person als solche und nicht durch Sachverhalte „bewirkt“ wird. Ohne hier die eigenen Argumente der streitenden Parteien vorzuführen,⁷ läßt sich doch aufgrund der bisherigen Überlegungen einiges zum Streit selbst und zur sprachanalytischen Handlungstheorie insgesamt sagen:

Erstens ist mit den Intentionalisten und Personalisten und gegen die Kausalisten zu behaupten, daß zwar nicht jedes menschliche Verhalten, wohl aber das spezifisch menschliche Handeln eine eigenständige, nicht auf rein natürliche Sachverhalte reduzierbare, insofern nicht in rein kausalen Gesetzeszusammenhängen erfäßbare Kategorie ist. Die Handlungssprache ist mit intentionalistischen Ausdrücken nicht nur de facto allenthalben durchsetzt (Rescher 1967, 7). Die Durchsetzung mit Intentionen und Gründen ist auch notwendig, sofern nur das Spezifische des Gegenstandes erfäßt werden soll.

⁷ Vgl. zur Kontroverse auch Apel; Aquila; Beckermann 1978; Føllesdal; Koller; Marek; Urmson; Vossenkuhl und v. Wright 1971.

Zweitens ist das Grundmerkmal der analytischen Handlungstheorie nicht, wie es die Kausalisten abwertend-vage formulieren, irgendein geheimnisvoller, nicht beobachtbarer geistiger Zustand des Handelnden (vgl. schön Wittgensteins logischen Behaviorismus und Ryles These vom „ghost in the machine“: Ryle, Kap. I, 2 u. a.). Überhaupt ist es kein „Zusatz“ zu beobachtbaren Naturvorgängen, vielmehr eine immanente Strukturkomplikation, eine Strukturkomplikation allerdings, die es erforderlich macht, in die Beschreibung der Vorgänge subjektive Elemente aufzunehmen. Der Grundbegriff lautet auch nicht wie bei den Gegnern der Kausalisten ‚Intentionalität‘, sofern man unter ‚Intentionalität‘ nur die sua sponte erfolgende Gerichtetheit auf ein Objekt versteht. Zwar kann man (zusammen mit Lenks Einschränkungen: Lenk, 281 ff.) Dantos These akzeptieren: „action implies intention“ (Danto 1973, 26; vgl. auch Fitzgerald, Prichard). Aber mit der Intention ist erst die Gattung, noch nicht das Spezifische menschlichen Handelns benannt. Denn die aus sich heraus erfolgende Objektgerichtetheit setzt nicht schon das für den Menschen Spezifische, nämlich das Wissen und Wollen der Gerichtetheit, voraus. Es findet sich daher auch bei subhumanem, nämlich bei tierischem Verhalten. Allerdings gibt es im Intentionalismus auch verschärfte Definitionen von Intentionalität, Definitionen, die mit der hier vorgeschlagenen Bestimmung des spezifisch menschlichen Handelns als eines wissentlich-willentlichen Tun und Lassens weitgehend übereinstimmen können, so bei Anscombe mit Rückgriff auf Aristoteles und bei Kenny mit Bezug auf Aristoteles und besonders auch Thomas.

Drittens ist das Spezifische menschlichen Handelns nicht nur sprachanalytisch zu bestimmen. Im Gegensatz zu einer mindestens stillschweigenden Absolutsetzung der sprachanalytischen Methode sind in den philosophischen Handlungstheorien auch andere Verfahren von Bedeutung, so vor allem eine Interpretation anthropologischer Befunde, eine Interpretation, die auch, aber nicht nur und nicht primär sprachanalytisch vorgeht.

Viertens hat dieser andere Ansatz, die ihrerseits, aber sekundär auch auf Begriffs- und Sprachanalysen zurückgehende Interpretation anthropologischer Befunde, eine grundsätzlichere, eine zugleich fundamentalere und umfassendere Bedeutung. Und zwar hat der andere Ansatz diese größere Bedeutung gerade dann, wenn man mit den Analytikern die Sprache als zentralen Gegenstand philosophischer Untersuchung anerkennt. Denn die Sprachanalyse richtet sich auf bestimmte Formen des Sprechens, hier auf eine besondere Klasse performativer Ausdrücke, der des Billigens und Mißbilligens. Es heißt aber eine radikalere, weil sachlich frühere und umfassendere Analyse durchzuführen, wenn man nicht erst diese oder jene Form des Sprechens beobachtet, beschreibt und deutet, sondern wenn man auch die allgemeine Voraussetzung der verschiedenen Sprachformen, nämlich die Sprachlichkeit menschlicher Existenz überhaupt, untersucht.

4. Personale Sittlichkeit als Erfüllung der Verantwortlichkeit

Die Verantwortung bezieht sich auf das Gelingen oder Mißlingen einer zu-rechenbaren Handlung. Daher setzt ein Zur-Verantwortung-Ziehen – neben deskriptiven und askriptiven Redeelementen – eine präskriptive Rede voraus. Die Präskription, die Bewertung eines Handelns als gelungen: als gut und richtig, oder aber als mißlungen: als schlecht, falsch oder böse, also die praktische Dimension des Wahren oder Falschen, kann sich nun auf verschiedene Aspekte richten, auf (ein besonderes Maß oder aber einen Mangel an) Geschicklichkeit oder Fähigkeit, Sorgfalt und Bemühen, Klugheit usw.

Allgemein lassen sich in einer methodisch über das im weiteren Sinn induktiv-hermeneutische Verfahren hinausweisenden genuin begriffsanalytischen (meta-ethischen) Überlegung drei Aspekte des Bewertens vorstellen: Das Gelingen oder Mißlingen kann *erstens* die sachliche Angemessenheit eines Handelns gegenüber beliebigen, jeweils vorausgesetzten Absichten: gesuchten Zielen oder Zwecken, betreffen. Dann spricht man von technischer, taktischer oder strategischer Richtigkeit oder Falschheit. In diesen Fällen geht es um begrenzte oder bedingte Verbindlichkeiten. Das Handeln gilt als richtig, weil es den jeweils angenommenen Absichten gerecht wird. Die Frage nach der Richtigkeit kann sich aber auch auf die Dimension der Absichten selbst richten, und zwar zunächst und *zweitens* auf die Angemessenheit konkreter Absichten gegenüber einer Absicht zweiter Ordnung, entweder gegenüber dem natürlichen Interesse jedes Menschen am eigenen Wohlergehen (pragmatische Richtigkeit) oder auf die Angemessenheit gegenüber den herrschenden Sitten: einer geltenden Moral, einem gegebenen Ethos (soziale Richtigkeit), oder auf die Angemessenheit gegenüber geltender Rechtsvorschriften (rechtliche Richtigkeit). Auch hier handelt sich insofern um begrenzte oder bedingte Verbindlichkeiten, als das Handeln nicht insgesamt und als solches, sondern nur unter der Voraussetzung von etwas anderem als richtig oder aber als falsch gilt.

Von solchen Verbindlichkeiten des Handelns unterscheidet sich *drittens* die im engeren Sinn *sittliche* Verbindlichkeit durch die Aufhebung der Perspektive des Begrenzten und Bedingten. Der Begriff der personalen oder subjektiven Sittlichkeit bezeichnet den Anspruch des uneingeschränkt Guten und Richtigen an das Handeln einer Person sowie an die zugrundeliegenden Maximen und Einstellungen. Mit diesem Begriff werden Verantwortung und Bewertung zu Ende gedacht, wird die Frage nach dem Gutsein und der Richtigkeit auf das Handeln als ganzes, vor allem auch auf den zugrunde liegenden Typ der Absicht gerichtet. Da es willkürlich, ja sogar sinnlos wäre, zwar die Frage nach dem Gutsein und der Richtigkeit menschlichen Handelns aufzuwerfen, zugleich aber die Frage nicht bloß gelegentlich, sondern grundsätzlich auf begrenzte Aspekte einzuschränken, anders formuliert: da der Begriff der Verantwortung nicht von sich aus partiell ist, bezeichnet die subjektive Sittlichkeit einen unabweisbaren Anspruch an den Menschen. Menschliches Handeln beschränkt sich nicht darauf, Funktion für etwas anderes zu sein; es will für sich und uneingeschränkt gut und richtig sein.

Das spezifisch menschliche Verhalten eröffnet als bewußtes und freiwilliges Handeln die Dimension von Verantwortung und Bewertung. Da diese Dimension erst in der personalen Sittlichkeit ihre Erfüllung findet, stellt diese einen unabweisbaren Anspruch dar. Der Begriff der personalen Sittlichkeit samt ihrem Prinzip, der Autonomie des Willens (transzendentalen Freiheit), und ihrem höchsten Kriterium, dem kategorischen Imperativ,⁸ ist nicht mehr anthropologisch und im weiteren Sinn induktiv-hermeneutisch, sondern analytisch-transzendental und vernunftkritisch näher zu bestimmen. Erst mit diesem Begriff wird menschliches Handeln als ganzes vor das Forum der Vernunft, vor das Forum der Verbindlichkeit, Rechtfertigung und Argumentation gezogen und damit voll verantwortlich.

Die objektive Sittlichkeit hatte sich als Horizont menschlichen Handelns im Sinne eines Gesichtskreises erwiesen, der den Handlungsraum jedes Menschen begrenzt. Die subjektive Sittlichkeit ist in dem anderen Sinn des Ausdrucks der Horizont menschlichen Handelns: Sie ist jene Weite des Gesichtsfeldes, die zum Menschsein gehört, sich jedoch erst dann auftut, wenn man seinen Blick über das Naheliegende erhebt, wenn man seine Augen über das bloß Gewohnheitsmäßige und Konventionelle, über den eigenen Vorteil sowie das Technische und Pragmatische hinausgleiten läßt.

Um ein Mißverständnis abzuwehren: Diese zweite, die personale Deutung der Titelthese enthält nicht die weit stärkere Behauptung, menschliches Handeln sei immer sittlich gut. Sie enthält – im Gegensatz zu einem fatalen Moralisieren – auch nicht die schon abgeschwächte These, menschliches Handeln werde immer nach Maßgabe des sittlich Guten bewertet, nicht einmal die noch weiter abgeschwächte These, es werde überhaupt immer bewertet. Die erste Behauptung, menschliches Handeln sei immer sittlich gut, ist ohne Zweifel falsch; sie widerspricht auch der Grundsituation des Menschen, der die Sittlichkeit als einen Anspruch erfährt, den er auch überhören kann. Die beiden anderen Thesen sind ebenfalls nicht bloß tatsächlich, sondern begründeterweise unzutreffend. Die These, daß das menschliche Handeln im Horizont von Sittlichkeit stehe, schließt auch gar nicht aus, daß es Gesichtskreise gibt, die sich nicht mit dem Horizont der Sittlichkeit decken. Solche partiell autonomen Subhorizonte oder auch Alternativhorizonte sind etwa die Bereiche des Wirtschaftens, des Rechtsverkehrs, auch des Spielens, Arbeitens und wissenschaftlichen Forschens. Für diese Bereiche gibt es zunächst eigene Kriterien: technisch-strategische Kriterien der Effizienz, Stabilität und Koordination, pragmatische Kriterien des Wohlergehens, Kriterien der Legalität, der Wahrheit und ihrer methodischen Vergewisserung usw. Andererseits sind diese Bereiche zwar partiell, aber doch nicht vollständig autonom. Sie befinden sich immer auch im Horizont der Sittlichkeit, selbst wenn dieser Horizont oft ausgeblendet werden kann. Daß diese Bereiche gleichwohl im Horizont der Sittlichkeit stehen, das beweist die

⁸ Zum Prinzip Freiheit vgl. Baumgartner, Hrsg., darin auch Höffe 1979 a; zum kategorischen Imperativ: Höffe 1979 b, Kap. 3; zu einer vernunftkritischen Ethik: Höffe 1981.

stete Möglichkeit, ihn in entsprechende Situation oder im größeren Kontext zu aktualisieren: zum Beispiel als Forschungsethik, wenn es um Humanexperimente geht, als Wirtschaftsethik, wenn es um die Grundprinzipien einer Wirtschaftsordnung, als Rechts- und Staatsethik, wenn es um die leitenden Rechts- und Staatszielbestimmungen geht.

IV. Zum Wechselverhältnis von politisch-sozialer und personaler Sittlichkeit

Die Frage der Wirtschafts-, der Rechts- und Staatsethik betreffen in erster Linie nicht die persönlichen Maximen und Einstellungen der in Wirtschaft, Recht und Staat handelnden Individuen, sondern die Grundordnung ihres institutionellen Zusammenlebens. Es geht ihnen also weniger um die personale als um die politisch-soziale Sittlichkeit. Indessen sind die beiden Grundaspekte der Sittlichkeit bei aller Eigenständigkeit doch nicht vollständig voneinander getrennt. Subjektive und objektive Sittlichkeit stehen vielmehr in einem Wechselverhältnis. Dazu möchte ich abschließend nur auf zwei Aspekte hinweisen.

Erstens ist die übersubjektive Lebenswelt sogar für das schlechthin Subjektive, die personale Sittlichkeit, von Bedeutung. Denn die personale Sittlichkeit setzt Verantwortlichkeit voraus, die Verantwortlichkeit wiederum, daß der Betreffende wissentlich-willentlich handeln kann. Die Fähigkeit, wissentlich-willentlich zu handeln, bringt der Mensch aber nicht von Geburt an mit. Ganz im Gegenteil sind die Neugeborenen extrem hilflose Wesen, die selbst so elementare Fähigkeiten nicht haben, wie zum Beispiel sich Nahrung und Kleidung zu beschaffen, Antriebe zu kanalisieren, sich gegen Feinde zu verteidigen oder überhaupt sich in ihrer Umwelt zurechtzufinden. Ohne die normative Lebenswelt, ohne Familie, dann auch Recht, Gesellschaft und Staat, allgemein: ohne Sitte und Institutionen sind weder ein Überleben der Neugeborenen noch ein Heranwachsen der Kinder, ist kein Erwerb der Sprache, der Überlebens- und Kulturtechniken sowie ein friedliches Zusammenleben tendentiell konkurrierender Erwachsener möglich. Im Rahmen der normativen Lebenswelt von Sitte und Institutionen wächst der Mensch heran und erwirbt die Fähigkeit, überhaupt eigenständig zu handeln. Die normative Lebenswelt wurde aber als objektive Sittlichkeit bezeichnet. So gilt: Auf Grund der politisch-sozialen Sittlichkeit erwirbt der Mensch die Fähigkeit, sich Ziele und Zwecke zu setzen sowie die entsprechenden Mittel zu überlegen und zu realisieren. Da sich ohne diese Handlungsfähigkeit die personale Sittlichkeit nicht ausbilden kann, da die allgemeine Handlungsfähigkeit also zu den empirischen (nicht transzendentalen!) Voraussetzungen für die personale Sittlichkeit gehört, folgt daraus: Nur auf Grund der objektiven Sittlichkeit der politisch-sozialen Lebenswelt wird der Mensch zur personalen Sittlichkeit tatsächlich fähig.

Überdies entlastet die institutionelle Sittlichkeit vom Zwang, sich in jedem Augenblick gegen konkurrierende Eigeninteressen und für die personale Sittlichkeit zu entscheiden. Deren Anforderungen, wie zum Beispiel keine Verträge zu brechen, nicht zu stehlen, nicht zu töten, erfüllen wir in der Regel schon

deshalb, weil ihre Einhaltung durch soziale und rechtliche Verbindlichkeiten gefordert ist. So wird durch die politisch-soziale Sittlichkeit nicht bloß der Erwerb der Handlungsfähigkeit, damit die Basis der Sittlichkeitsfähigkeit geleistet. Die politisch-soziale Sittlichkeit entlastet auch von einer Dauerbeanspruchung der personalen Sittlichkeit. Denn sie vermittelt denen eine institutionelle Außenstützung der Motivationen, die die Handlungs- und Sittlichkeitsfähigkeit schon im Prinzip erworben haben.

Zweitens existieren die politisch-sozialen Verbindlichkeiten nicht nur überpersönlich, objektiv, sondern auch subjektiv, nämlich durch Verinnerlichung. Die Normen, Werte und Institutionen erhalten nämlich erst dann die im Begriff der objektiven Sittlichkeit mit gesetzte Dauerhaftigkeit, wenn sie in die Persönlichkeitsstruktur der betroffenen Individuen eingehen. Darüber hinaus sind die Menschen nicht einfach die subjektive Kehrseite des Objektiven. Denn die politisch-sozialen Verbindlichkeiten stecken zwar den Rahmen für konkretes individuelles Handeln ab, sind aber mit diesem nicht identisch. Sie lassen Toleranzen und Freiräume für individuelle Bedürfnisse und Interessen sowie für die momentanen Situationen. Schließlich haben die verschiedenen Bereiche und Aspekte der institutionellen Sittlichkeit unterschiedliche Anforderungen, die sich teils ergänzen, teils auch in Konkurrenz miteinander stehen. Die unterschiedlichen Anforderungen stehen keineswegs von allein immer schon in vollständiger Harmonie untereinander, auch nicht notwendig in Harmonie mit den persönlichen Wünschen und Interessen. Es ist das Subjekt selbst, das die verschiedenen Anforderungen miteinander und mit den eigenen Interessen abstimmt und vermittelt.

Weil die objektive Sittlichkeit nicht nur objektiv existiert, ist sie den Subjekten und ihren Vorstellungen vom Richtigen nicht gänzlich entzogen. Auch an die politisch-soziale Lebenswelt läßt sich die Frage stellen, ob ihre Grundordnung insgesamt und in den einzelnen Bereichen als gelungen oder aber als mißlungen zu bewerten ist. Ebenso wie beim persönlichen Handeln kann die Frage sowohl *technisch-strategisch* (unter Gesichtspunkten der Effizienz, Stabilität usw.) als auch *pragmatisch* (nach Kriterien allgemeinen Wohlbefindens), schließlich auch in engerem Sinn *sittlich*, das heißt unter dem Anspruch des uneingeschränkt Guten, gestellt werden. Die Dimension des uneingeschränkt Guten im Bereich der politisch-sozialen Sittlichkeit nennt man (politisch-soziale) Gerechtigkeit oder auch (politisch-soziale) Sittlichkeit in einem engeren Sinn. So wie im Bereich des persönlichen Handelns die Frage des Richtigen und Guten erst in der Dimension des uneingeschränkt Guten ihre begriffliche Erfüllung findet, so findet sie im Bereich der objektiven Sittlichkeit ihre begrifflich volle Antwort erst in der Dimension der politisch-sozialen Gerechtigkeit. Im Gegensatz zu einem strengen Rechtspositivismus etwa, für den jeder beliebige Inhalt Recht sein darf, ist auch das positive Recht, ist auch die Grundordnung eines Staates unter Ansprüche der sittlichen Verbindlichkeit zu stellen (vgl. Höffe 1979 c). In Anerkennung dieser letztlich sittlichen Orientierung positiven Rechts enthalten die Verfassungen moderner Gemeinwesen nicht bloß höchste Verfahrensvorschriften für die Entstehung und Veränderung positiver Gesetze,

sondern auch, oft sogar primär, substantielle Leitprinzipien wie den Schutz der Menschenrechte als Grundrechte sowie das Rechtsstaat-, das Demokratie- und das Sozialstaatsgebot (vgl. Höffe 1979 d; 1980 a).

Wie bei der personalen Sittlichkeit so geschieht auch bei der politisch-sozialen Gerechtigkeit die Rechtfertigung ihres Prinzips und Kriteriums letztlich nicht aus einer bloßen Interpretation anthropologischer Befunde. Auch wenn die personale und die politisch-soziale Ethik (die normative Sozial-, Rechts- und Staatsphilosophie) induktiv-hermeneutisch ansetzen, sind sie mit dieser Methode doch nicht hinreichend definiert. Schon aus Gründen des naturalistischen Fehlschlusses (vgl. Höffe 1980), vor allem aber weil der Begriff des uneingeschränkten Gutseins kein empirischer Begriff ist, läßt sich eine angemessene Theorie sittlichen Handelns ohne analytisch-transzendente und vernunftkritische Überlegungen nicht begründen.

Zitierte Literatur

Jahresangaben im Text beziehen sich auf die Originalausgabe; Seitenangaben auf den Wiederabdruck in Sammelbänden und auf die deutsche Übersetzung, soweit diese in der Literatur angegeben sind.

- Anscombe, G. E. M., *Intention* (Oxford 1972).
- Dies., *Intention*, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 57 (1956/1957) 321–332 (wiederabgedruckt in: A. R. White [Hrsg.] 1970, 144–152).
- Apel, K.-O., *Die Erklären-Verstehen-Kontroverse in transzendentalpragmatischer Sicht* (1979).
- Aquila, R. E., *Intentionality. A Study of mental Acts* (London 1977).
- Austin, J. L., *A Plea for Excuses*, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 57 (1956/1957) 1–30 (wiederabgedruckt in: A. R. White [Hrsg.] 1970, 19–42; dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 8–42: *Ein Plädoyer für Entschuldigungen*).
- Baumgartner, H. M. (Hrsg.), *Prinzip Freiheit. Eine Auseinandersetzung um Chancen und Grenzen transzendentalphilosophischen Denkens* (1979).
- Beck, L. W., *The Actor and the Spectator* (London 1975) (dt. *Akteur und Betrachter. Zur Grundlegung der Handlungstheorie* [1976]).
- Beckermann, A. (Hrsg.); *Analytische Handlungstheorie*, Bd. 11 (1977).
- Ders., *Intentionale versus kausale Handlungserklärungen. Zur logischen Struktur intentionaler Erklärungen*, in: H. Lenk (Hrsg.) 1978a, Bd. II,2, 445–490.
- Bubner, R., *Handlung, Sprache und Vernunft. Grundbegriffe praktischer Philosophie* (1976).
- Chisholm, R. M., *Person and Object. A Metaphysical Study* (London 1976).
- Ders., *Freedom and Action*, in: K. Lehrer (Hrsg.), *Freedom and Determinism* (New York 1966) 11–44 (dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 354–387: *Freiheit und Handeln*).
- Ders., *Er hätte etwas anderes tun können*, in: *conceptus* 5 (1971) 13–19 (wiederabgedruckt in: H. Lenk [Hrsg.] 1978a, Bd. II,1, 391–398).
- Ders., *The Agent as Cause*, in: M. Brand, D. Walton (Hrsg.), *Action Theory* (Dordrecht 1976) 199–211 (dt. in: H. Lenk [Hrsg.] 1978a, Bd. II,2, 399–415: *Der Handelnde als Ursache*).
- Danto, A. C., *Analytical Philosophy of Action* (London 1973).
- Ders., *Vorstellungselemente in menschlichen Handlungen*, in: *Neue Hefte für Philosophie* 9 (1976) 1–16.
- Davidson, D., *The logical Form of Action Sentences*, in: N. Rescher (Hrsg.); *The Logic of Decision and Action* (Pittsburgh 1967) 81–95 (dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 308–331: *Die logische Form von Handlungssätzen*).
- Ders., *Agency*, in: R. Binkley u. a. (Hrsg.); *Agent, Action and Reason* (Oxford 1971) 3–25 (dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 282–307: *Handeln*).

- Ebert, T., Zweck und Mittel. Zur Erklärung einiger Grundbegriffe der Handlungstheorie, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2 (1977) 21–39.
- Feinberg, J., Action and Responsibility, in: M. Black (Hrsg.), Philosophy in America (London 1965) 134–160 (wiederabgedruckt in: A. R. White [Hrsg.] ²1970, 95–119; überarbeitet in: J. Feinberg, Doing and Deserving [Princeton, N. Y. 1970] 119–151; dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 186–224: Handlung und Verantwortung).
- Fitzgerald, P. J., Voluntary and Involuntary Acts, in: A. G. Guest (Hrsg.), Oxford Essays in Jurisprudence (Oxford 1961) 1–28 (wiederabgedruckt in: A. R. White [Hrsg.] ²1970, 120–143).
- Føllesdal, D., Handlungen, ihre Gründe und Ursachen, in: H. Lenk (Hrsg.) 1978a, Bd. II,2, 431–444.
- Foley, R., Deliberate Action, in: The Philosophical Review 86 (1977) 58–69.
- Geach, P. T., Ascriptivism, in: The Philosophical Review 69 (1960) 221–225 (dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 388–414: Rationales Handeln).
- Gehlen, A., Der Idealismus und die Lehre vom menschlichen Handeln, in: Theorie der Willensfreiheit und frühe philosophische Schriften (1965) 252–285.
- Ders., Probleme einer soziologischen Handlungslehre, in: Studien zur Anthropologie und Soziologie (1963) 196–231.
- Girndt, H., Das soziale Handeln als Grundkategorie erfahrungswissenschaftlicher Soziologie (1967).
- Goldmann, A. J., A Theory of Human Action (Englewood Cliffs, N. Y. 1970).
- Grathoff, R., Ansätze zu einer Theorie sozialen Handelns bei Alfred Schütz, in: Neue Hefte für Philosophie 9 (1976) 115–133.
- Habermas, J., Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie?, in: J. Habermas, N. Luhmann 1971, 142–290.
- Habermas, J., Luhmann, N., Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung? (1971).
- Hart, H. L. A., The Ascription of Responsibility and Rights, in: Proceedings of the Aristotelian Society 49 (1948/1949) 171–194.
- Hempel, C. G., Rational Action, in: Proceedings and Adresses of the APA 35 (1961/1962) 5–23 (dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 388–414: Rationales Handeln).
- Herder, J. G., Abhandlung über den Ursprung der Sprache, 1772 (in: E. Heintel [Hrsg.], Sprachphilosophische Schriften [1960] 1–87).
- Höffe, O., Freiheit in sozialen und politischen Institutionen, in: Communio 8 (1979) 433–451.
- Ders., Transzendente Ethik und transzendente Politik: Ein philosophisches Programm (1979 a) in: H. M. Baumgartner (Hrsg.) 1979, 141–170.
- Ders., Ethik und Politik (1979 b).
- Ders., Recht und Moral: eine philosophische Perspektive, in: Stimmen der Zeit 197 (1979 c) H. 12, 111–121 (erweiterte Fassung in: J. Gründel [Hrsg.], Das Spannungsfeld von Recht und Sittlichkeit [1980]).
- Ders., Die Menschenrechte als Legitimation demokratischer Politik, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 26 (1979 d) 3–24.
- Ders., Naturrecht (Vernunftsrecht) ohne naturalistischen Fehlschluß: ein rechtsphilosophisches Programm (1980).
- Ders., Die Menschenrechte als Prinzipien politischer Humanität, in: Communio 9 (1980 a) 71–78.
- Ders., Transzendente oder vernunftkritische Ethik (Kant)?, in: Dialectica 35 (1981).
- Hruschka, J., Strukturen der Zurechnung (Berlin/New York 1976).
- Ders., Über Tun und Unterlassen und über Fahrlässigkeit, in: A. Kaufmann u. a. (Hrsg.), Festschr. für P. Bockelmann (1979) 421–436.
- Hummel, H. J., Psychologische Ansätze zu einer Theorie sozialen Verhaltens, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. II (1969) 1157–1277.
- Kalinowski, G., Le problème de la vérité en morale et en droit (Lyon 1967).
- Kenny, A., Action, Emotion and Will (London/New York ⁴1969).
- Ders., Will, Freedom and Power (Oxford 1975).

- Koller, P., Verstehen und Erklärung menschlichen Handelns und das Problem der Rationalität, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 65 (1979) 59–79.
- Lenk, H. (Hrsg.), *Handlungstheorien – interdisziplinär*, Bd. II,1 und II,2 (1978 a).
- Ders., *Handlung als Interpretationskonstrukt* (1978 b), in: H. Lenk (Hrsg.) 1978 a, Bd. II,1, 279–350.
- Locke, J., *An Essay concerning Human Understanding*, 1690 (ed. A. C. Fraser, 2 Bd., [New York 1959]).
- Luhmann, N., *Zweckbegriff und Systemrationalität* (1973).
- Ders., *Moderne Systemtheorien als Form gesamtgesellschaftlicher Analyse*, in: J. Habermas, N. Luhmann 1971, 7–24.
- Ders., *Systemtheoretische Argumentationen*, in: J. Habermas, N. Luhmann 1971, 291–405.
- Ders., *Erleben und Handeln*, in: H. Lenk (Hrsg.) 1978 a, Bd. II,1, 235–253.
- Manninen, J./Tuomela, R. (Hrsg.); *Essays on Explanation and Understanding* (Dordrecht 1976).
- Marek, J. C., *Beabsichtigen – Verursachen – Verhalten. Zur Beschreibung und Erklärung von Handlungen*, in: H. Lenk (Hrsg.) 1978 a, Bd. II,1, 255–277.
- Meggle, G. (Hrsg.), *Analytische Handlungstheorie*, Bd. I (1977).
- Nesbitt, W./Candlish, S., *On not being able to do otherwise*, in: *Mind* 82 (1973) 321–330.
- Nietzsche, F., *Morgenröte*, 1881 (ed. K. Schlechta, Bd. 1 [1966]).
- Ders., *Zur Genealogie der Moral*, 1887 (ed. K. Schlechta, Bd. 2 [1966]).
- Nusser, K.-H., *System- und Handlungstheorie bei Luhmann*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 32 (1978) 539–555.
- Opp, K.-D., *Die verhaltenstheoretische Soziologie als sozialwissenschaftliches „Paradigma“*, in: *Neue Hefte für Philosophie* 9 (1976) 66–96.
- Parsons, T., *Gesellschaften* (1975).
- Parsons, T./Shils, E. (Hrsg.), *Toward a General Theory of Action* (1962).
- Pitcher, G., *Hart on Action and Responsibility*, in: *The Philosophical Review* 69 (1960) 226–235 (dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 225–238: *Handlung und Verantwortung bei Hart*).
- Prichard, H. A., *Acting, Willing, Desiring*, in: ders., *Moral Obligation* (1949) 187–198 (wiederabgedruckt in: A. R. White [Hrsg.] 1970, 59–69).
- Rescher, N., *Aspects of Action*, in: ders. (Hrsg.), *The Logic of Decision and Action* (Pittsburgh 1967) 215–219 (dt. in: G. Meggle [Hrsg.] 1977, 1–7: *Handlungsaspekte*).
- Riedel, M., *Handlungstheorie als ethische Grunddisziplin. Analytische und hermeneutische Aspekte der gegenwärtigen Problemlage*, in: H. Lenk (Hrsg.) 1978 a, Bd. II,1, 139–159.
- Ders., *Freiheit und Verantwortung. Zwei Grundbegriffe der kommunikativen Ethik*, in: H. M. Baumgartner (Hrsg.) 1979, 201–228.
- Ryle, G., *The Concept of Mind*, London 1949 (dt. *Der Begriff des Geistes* [1969]).
- Schütz, A., *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt* (1974).
- Schwanenberg, E., *Soziales Handeln – die Theorie und ihr Problem* (Bern 1970).
- Taylor, R., *Action and Purpose* (Englewood-Cliffs, N. J. 1974).
- Thalberg, I., *Enigmas of Agency. Studies in the Philosophy of human Action* (London, New York 1972).
- Touraine, A., *Huit manières de se débarrasser de la sociologie de l'action*, in: *Neue Hefte für Philosophie* 9 (1976) 134–160.
- Tuomela, R., *Human Action and its Explanation*, in: *Reports from the Institute of Philosophy-University of Helsinki*, No. 2 (1974).
- Ders., *Explanation and Understanding of Human Behavior*, in: Manninen/Tuomela 1976, 183–205.
- Urmson, J. O., *Motives and Causes*, in: *Proceedings of the Aristotelian Society Suppl.* 26 (1952) 179–194 (wiederabgedruckt in: A. R. White [Hrsg.] 1970, 153–165).
- Vossenkuhl, W., *Freiheit zu handeln. Analytische und transzendente Argumente für eine kausale Handlungstheorie*, in: Baumgartner, H. M. (Hrsg.) 1979, 97–138.
- Weber, M., *Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (1973) 427–474.

- Ders., Soziologische Grundbegriffe, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (⁴1973) 541–581.
- Ders., Soziologische Grundbegriffe, in: Wirtschaft und Gesellschaft I (⁶1976) 1–30.
- White, A. R. (Hrsg.), *The Philosophy of Action* (Oxford ²1970).
- Wiehl, R., Reflexionsprozesse und Handlungen, in: *Neue Hefte für Philosophie* 9 (1976) 17–65.
- Wittgenstein, L., *Philosophische Untersuchungen – Philosophical Investigations* (New York ³1958).
- von Wright, G. H., *Norm and Action. A logical Inquiry* (London 1963) (dt. Norm und Handlung [1979]).
- Ders., *Explanation and Understanding* (Ithaca/New York 1971) (dt. Erklären und Verstehen [1974]).
- Ders., *Handlung, Norm und Intention. Untersuchungen zur deontischen Logik* (Berlin/New York 1977).
- Ders., Das menschliche Handeln im Lichte seiner Ursachen und Gründe, in: H. Lenk (Hrsg.) 1978 a, Bd. II,2, 417–430.